

Benützungsreglement

für den Kinderspielplatz Schulhaus Rigi, Goldau

1. Benützung

1.1 Allgemein

Die Schule hat bei der Benützung des Kinderspielplatzes immer Vorrang.

1.2 Schule

Die Benützung des Spielplatzes durch die Schule richtet sich nach dem Stundenplan.

1.3 Öffentlichkeit

Die Anlage darf als öffentlicher Spielplatz von Kindern benützt werden (Einschränkungen siehe 1.1 / 2.1).

2. Benützungszeiten

2.1 Allgemein

Die Benützung des Spielplatzes ist werktags, **ausserhalb der Schulzeit**, bis 20.00 Uhr erlaubt.

An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht erlaubt.

2.2 Skateboards und Rollerblades

Während der Schulzeit ist Skaten und Bladen nicht erlaubt.

3. Pflichten der Benützer

3.1 Lärm

Die Benützer dürfen keinen übermässigen und unnötigen Lärm verursachen. Verboten ist das Abspielen von Musik, ausser in Verbindung mit Lektionen der Schule.

3.2 Alkohol, Drogen

Auf allen Anlagen ist der Genuss von Alkohol und Drogen verboten.

3.3 Ballspiele

Ballspiele sind auf dem Spielplatz verboten. Ausgenommen sind Ballspiele in Verbindung mit Lektionen der Schule.

3.4 Fahrverbot

Auf dem ganzen Spielplatz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Zubringerdienst zum Kindergarten Rigi.

3.5 Feuer

Auf der ganzen Anlage ist das Entfachen von offenem Feuer verboten.

3.6 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

3.7 Meldung von Schäden

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend dem zuständigen Schulhauswart zu melden.

3.8 Entsorgung Kehricht

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

4.1 Allgemein

Den Weisungen der Schulhauswarte, der Lehrpersonen, der Liegenschaftsverwaltung und der Angestellten der Gemeindewerkgruppe ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:

- Das Überschreiten der festgelegten Benützungszeiten.
- Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 3.

4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

- Fehlbare können weg gewiesen werden.
- Bei Missachtung der Benützungsbestimmungen werden gegen Fehlbare Verweise oder Betretungsverbote ausgesprochen.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung können der Polizei gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden.

6415 Arth, 23. Juli 2007

GEMEINDERAT ARTH